

ZH_OBERGERICHT SB120397 vom 18. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120397

FR: ZH_OBERGERICHT SB120397 du 18 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120397 del 18 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid zutreffend fest, dass vorerst zu prüfen ist, ob der dem Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Sturz des Geschädigten, welcher schliesslich zu dessen Tod führte, gemäss Anklageschrift S. 3, 1. Abschnitt vorgeworfene Sachverhalt zweifelsfrei erstellt ist.

E. 1.2

In diesem Zusammenhang kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass keine unmittelbare Zeugen des Vorfalls ausfindig gemacht werden konnten, weswegen bei der Beweiswürdigung die Aussagen des Beschuldigten und die Erkenntnisse des IRM-Gutachtens ausschlaggebend sind (vgl. Urk. 63 S. 10 unter

- 10 - Hinweis auf die Urk. 6/1-7, 45 und 16/8). Zwar wurden im Laufe der Untersuchung diverse weitere Personen einvernommen (vgl. Urk. 7/1-14). Diese konnten indessen zum eigentlichen Tatgeschehen (Armbewegung des Beschuldigten und Sturz des Geschädigten) keine eigenen Beobachtungen schildern, sondern lediglich das ihnen vom Beschuldigten Erzählte wiedergeben.

E. 1.3

Aussagen des Beschuldigten

E. 1.3.1

Die Vorinstanz fasste in ihrem Entscheid knapp die Depositionen des Beschuldigten zum relevanten Verlauf der Auseinandersetzung zusammen, worauf vorweg verwiesen werden kann (vgl. Urk. 63 S. 10 ff.). Weil diese Aussagen von zentraler Bedeutung sind, werden sie im Folgenden dennoch aufgezeigt.

E. 1.3.2

Der Beschuldigte gab in der Hafteinvernahme vom 12. September 2010 an, er habe, nachdem er vom Geschädigten am Arm und am Nacken gepackt worden sei, mit dem rechten Arm ausgeholt und nach hinten in Richtung des seitlich rechts von ihm stehenden Geschädigten geschlagen, wohin genau, wisse er nicht (vgl. Urk. 6/1 S. 3). Er habe nicht nach hinten geschaut und wisse nicht, wo er ihn getroffen habe. Er habe sich einfach befreien wollen. Der Geschädigte sei aggressiv gewesen, habe ihn, den Beschuldigten, einfach gehalten, jedoch weder bedroht, noch geschlagen (vgl. Urk. 6/3 S. 3 f.). Er habe nicht verstehen können, was der Geschädigte gesagt habe; er habe "so komisch gesprochen". Er habe sich sprachlich gar nicht ausdrücken können, habe mit den Händen

geredet, er sei wie sprachbehindert gewesen (vgl. Urk. 6/1 S. 6). Er – so der Beschuldigte weiter – habe so reagiert, weil der Geschädigte ihn gepackt habe. Es sei einfach aus einem Reflex passiert. Er habe aus Reflex den Mann mit dem Arm geschlagen, wobei er ihn – so glaube er – mit dem Unterarm am Kopf getroffen habe. Der Geschädigte sei dann sofort gefallen, wobei er zuerst noch etwas gestrauchelt sei (vgl. Urk. 6/1 S. 4 f.). Auf ausdrückliche Frage gab der Beschuldigte an, den Geschädigten nur einmal geschlagen zu haben, worauf er von sich aus anfügte, er wisse, welche Kraft er habe (vgl. Urk. 6/1 S. 6: "Ich weiss, was ich für Kraft habe."). Anschliessend präziserte er, er habe gar nicht schlagen, sondern sich befreien wollen (Urk. 6/1 S. 6). Auf den Vorhalt, das Opfer habe ein blaues Auge gehabt, antwortete der Beschuldigte, es könne sein, dass er ihn mit dem Arm am

- 11 - Kopf getroffen habe (vgl. Urk. 6/1 S. 5). Der Beschuldigte gab zur Statur des Geschädigten an, dieser sei ca. 1.80 Meter gross gewesen. Dessen Gewicht schätzte der Beschuldigte auf etwa 80 kg, zu dessen Alter erwähnte er, er habe zuerst gedacht, dass er 40jährig sein würde, wobei er, als der Geschädigte am Boden gelegen und die Mütze verloren habe, gesehen habe, dass er älter gewesen sei (vgl. Urk. 6/1 S. 4). Nach der Lektüre der Einvernahme bemängelte der Beschuldigte diverse im Protokoll festgehaltenen Aussagen und erklärte in diesem Zusammenhang wörtlich, "das mit dem Ausholen des Armes gefällt mir nicht. Ich musste mich einfach befreien. Ich möchte noch sagen, dass er mich mit Worten gar nicht bedrohen konnte, da ich ihn nicht verstanden habe. Ich habe mich aber durch seine Gestik bedroht gefühlt." (Urk. 6/1 S. 9).

E. 1.3.3

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Oktober 2010 erläuterte der Beschuldigte, er habe sich vom Geschädigten irgendwie losreißen wollen und als er das versucht habe, sei er (der Geschädigte) zu Boden gefallen. Nachdem er erklärt hatte, es sei schwierig zu beschreiben, wie er versucht habe sich loszureißen, er könne es indessen zeigen, wurde er im Rahmen einer Tatrekonstruktion aufgefordert zu zeigen, wie der Geschädigte ihn gehalten (vgl. Urk. 6/3, Bild 1) und wie er darauf mit seinem Arm in Richtung des Geschädigten geschlagen habe (vgl. Urk. 6/3, Bilder 2-4), welche Schilderungen fotografisch festgehalten wurden (vgl. Urk. 6/3). Im Anschluss an diese Tatrekonstruktion gab der Beschuldigte an, er wisse nicht, ob er den Geschädigten überhaupt oder ihn mit seinem Arm getroffen habe: er sei gestrauchelt und dann umgefallen (vgl. Urk. 6/2 S. 10). Zur Frage nach der Heftigkeit seiner Bewegung mit dem Arm gegen den Geschädigten gab der Beschuldigte an, es sei schon eine schnelle Bewegung, es sei reflexartig gewesen (vgl. Urk. 6/2 S. 12). Auf entsprechende Frage erklärte der Beschuldigte weiter, er wisse nicht, weshalb er den Geschädigten nicht verstanden habe; irgendwie habe er das Gefühl gehabt, dass er nicht habe reden können (vgl. Urk. 6/2 S. 22). Hinsichtlich des Alters des Geschädigten gab der Beschuldigte an, er habe ihn viel jünger (vielleicht ca. 40jährig) geschätzt, weil es relativ dunkel gewesen sei, er eine Kappe getragen und relativ fit auf ihn gewirkt habe (vgl. Urk. 6/2 S. 22).

- 12 -

E. 1.3.4

An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. Dezember 2010 wiederholte der Beschuldigte, er habe sich befreien wollen und mit seinem rechten Arm eine Bewegung nach oben und hinten gemacht, worauf der Geschädigte umgefallen sei, wie genau wisse er

nicht. Er schliesse nicht aus bzw. es sei möglich, dass er einen Schlag mit dem Ellbogen ausgeführt habe (vgl. Urk. 6/5 S. 2), womit die in der Fotodokumentation des Forensischen Instituts Zürich (vgl. Urk. 16/2 S. 7, 11 und 12) abgebildeten Verletzungen des Geschädigten erklärt werden könnten (vgl. Urk. 6/5 S. 2). Wenn überhaupt, dann habe es sich nur um einen Schlag mit dem Arm bzw. Ellbogen (und nicht um mehrere Schläge) gehandelt (vgl. Urk. 6/5 S. 2).

E. 1.3.5

Anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz gab der Beschuldigte auf die Frage, wie genau der Geschädigte ihn festgehalten habe, an, er habe ihn mit der rechten Hand am Arm und mit der linken am Nacken gehalten (vgl. Urk. 45 S. 24). Der Geschädigte sei sehr aggressiv gewesen. Wahrscheinlich habe er schon etwas zu ihm gesagt, er habe ihn jedoch nicht verstanden (vgl. Urk. 45 S. 24). Er, der Beschuldigte, habe Angst gehabt und gemeint, der Geschädigte wolle ihn schlagen, was er indessen nicht gemacht habe (vgl. Urk. 45 S. 25). Er habe sich darauf befreien wollen, da es ihm durch den Griff unwohl gewesen sei (vgl. Urk. 45 S. 26), er habe einen Schritt nach vorne gemacht und sich so losreißen wollen (vgl. Urk. 45 S. 27). Durch seine Befreiungsbewegung habe der Geschädigte – so mutmasste der Beschuldigte – vielleicht das Gleichgewicht verloren und sei so rückwärts auf den Asphalt gestürzt (vgl. Urk. 45 S. 27). Der Beschuldigte stellte im weiteren Verlauf der Befragung in Abrede, dem Geschädigten einen heftigen Schlag ins Gesicht oder auch nur einen Schlag mit dem Arm versetzt zu haben und wies in diesem Zusammenhang auf die bereits monierte falsche Protokollierung bzw. Interpretation seiner Aussagen im Untersuchungsverfahren hin (vgl. Urk. 45 S. 26 f.). Der Beschuldigte bestritt sodann auf entsprechenden Vorhalt, das anlässlich der Tatrekonstruktion erstellte Bild 2.3 stelle einen Schlag mit dem Ellbogen oder dem Unterarm dar und bemerkte, der Polizist stehe auf der Abbildung etwas zu weit vorne (vgl. Urk. 45 S. 27). Er wiederholte, dass er sich habe befreien, losreißen wollen und räumte indessen – mit dem Anklagevorwurf konfrontiert, er habe einen Schlag gegen den Kopf des Geschä-

- 13 - digten geführt, der zu Hautunterblutungen am linken Auge, an der Nase und im Bereich der Ober- und Unterlippe geführt habe – ein, es sei möglich, dass er ihn durch seine Befreiungsbewegung oder durch das Rudern mit den Armen getroffen habe (vgl. Urk. 45 S. 27 f.).

E. 1.3.6

An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte, angesprochen auf seine Gefühlslage in dem Moment, als er vom Geschädigten am Oberarm und am Nacken gepackt worden war aus, er habe sich sehr unwohl gefühlt und Angst gehabt. Weiter gab der Beschuldigte an, er habe sich in jenem Moment vom Geschädigten sehr bedroht gefühlt. Geschlagen habe ihn der Geschädigte nicht, ob es noch dazu gekommen wäre, wisse er nicht. Er habe sich aber aus dem Griff des Geschädigten lösen wollen, weil es ihm unwohl gewesen sei und er nicht gewusst habe, was der Geschädigte von ihm gewollte habe. Auf die Frage, weshalb der Geschädigte zu Boden gestürzt sei, führte der Beschuldigte aus, er könne es nicht genau sagen. Er habe sich losreißen wollen. Der Geschädigte sei dann plötzlich nach hinten gefallen. Er habe das Gleichgewicht verloren und den Kopf angeschlagen. Es sei deshalb leider nicht mehr möglich gewesen, den Geschädigten wegen seines Vorgehens anzusprechen. Auf Nachfrage gab der Beschuldigte an, er habe sich eigentlich für den Flaschenwurf beim Geschädigten entschuldigen wollen, aber dieser sei relativ rasch auf ihn

zugekommen und habe ihn gepackt. Er habe gar nicht die Möglichkeit gehabt, etwas zu sagen. Erneut gab der Beschuldigte an, die Aussagen, die er anlässlich der ersten staatsanwalt- schaftlichen Befragung gemacht habe, seien missverständlich protokolliert worden. Er könne sich nicht genau erklären, was passiert sei. Er könne sich die Gesichtsverletzungen des Beschuldigten aber damit erklären, dass er diesen mit seinem Unterarm im Gesicht getroffen habe. Es sei eine reflexartige Bewegung gewesen. Durch den Griff des Geschädigten sei ihm unwohl gewesen. Er habe sich einfach befreien wollen, um Distanz zu bekommen. Er habe Angst gehabt (Urk. 79 S. 5 ff.).

E. 1.4

Erkenntnisse aus den IRM-Akten

E. 1.4.1

Dem Protokoll der Obduktion vom 15. September 2010 kann vorab entnommen werden, dass es sich beim Geschädigten um einen 64 ½ jährigen,

- 14 - 179 cm grossen und 87,5 kg schweren Mann handelte (vgl. Urk. 16/8 S. 8).

Demgegenüber war der Beschuldigte zu jenem Zeitpunkt 22 jährig und wog 130 kg bei einer Grösse von 175 cm (vgl. Protokoll der ärztlichen Untersuchung des IRM in Urk. 13/1).

E. 1.4.2

Die rechtsmedizinische Obduktion des Geschädigten ergab – nebst weite- ren Kopfverletzungen, die zu seinem Tod führten – Hautunterblutungen im Gesicht (linkes Auge, Nase, linke Nase-Lippenfalte, rechte Oberlippe, rechte Un- terlippe), deren Farbe darauf hinwies, dass es sich um frische Läsionen handelte (vgl. Urk. 16/8 S. 3 und 4, vgl. auch Obduktionsprotokoll Urk. 16/8 S. 9 f.). Dem Obduktionsgutachten vom 28. Januar 2011 ist weiter zu entnehmen, dass diese Verletzungen aufgrund ihrer Morphologie als Folgen stumpfer Gewalteinwirkun- gen zu beurteilen sind, wobei als möglich zu erachten ist, dass alle Verletzungen im Rahmen eines einzigen Geschehens zustande kamen. Hierbei ist gemäss Gutachten z.B. an einen Schlag mit einem breitflächigen, weichen Gegenstand oder Körperteil zu denken. Denkbar ist aber auch, dass mehrere, rasch nach- einander ausgeführte, stumpfe Gewalteinwirkungen das vorliegende Verletzungs- bild im Gesicht des Geschädigten verursacht haben könnten (vgl. Urk. 16/8 S. 4). Aufgrund dieser Beurteilung schloss der Gutachter, aus rechtsmedizinischer Sicht seien die beim Geschädigten festgestellten Verletzungen im Gesicht (und am Rumpf) auf eine einzige, allenfalls auch mehrere, kurz hintereinander erfolgte fri- sche, stumpfe Gewalteinwirkungen zurückzuführen. Die genannten Verletzungen könnten – so der Gutachter weiter – im Rahmen einer breitflächigen Gewaltein- wirkung durch einen weichen Gegenstand oder Körperteil wie z.B. einen Arm ent- standen sein. Die Quetschwunde am Hinterkopf, die Schädel-Hirnverletzungen und die Hautabschürfungen am Ellenbogen seien gut als Folgen eines ebenerdi- gen Sturzes auf ebenem Boden (z.B. Asphalt) zu beurteilen (vgl. Urk. 16/8 S. 4 f.).

E. 1.4.3

Derselbe Gutachter nahm in der Folge in einem Aktengutachten zu diver- sen ihm unterbreiteten Fragen Stellung (vgl. Urk. 16/9: Gutachtauftrag und 16/12: Gutachten). Darin führte er aus, ein heftiger Schlag mit dem Unterarm, Ellbogen oder Oberarm gegen den Kopf eines Menschen stelle eine stumpfe Ge- walteinwirkung mit einem relativ

weichen Körperteil dar. Als Folge hiervor sei eine

- 15 - ungeformte Hautunterblutung an der Stelle des Kopfes zu erwarten, an der der Schlag aufgetreten sei. Gegebenenfalls könne es auch zu einem oder mehreren Brüchen des knöchernen Schädels kommen. Abhängig davon, ob die getroffene Person vom Schlag überrascht worden sei oder nicht, könne ein derartiger heftiger Schlag auch zu einer Beeinträchtigung des Bewusstseins führen bzw. es könne insbesondere im Fall eines Bruches auch zu einer Hirnquetschung an der Stelle des Gehirns kommen, die unter der Aufprallstelle des Schlages liege. Hier- bei könnten Blutungen in das Schädelinnere auftreten (vgl. Urk. 16/12 S. 1 f. zu Frage 1). Sodann hielt der Gutachter fest, es sei aus rechtsmedizinischer Sicht denkbar, dass ein heftiger Schlag mit dem Unterarm, Ellbogen oder Oberarm gegen den Kopf geeignet sei, den Geschädigten infolge des erlittenen Schädel- Hirn-Traumas in unmittelbare Lebensgefahr zu bringen. Dieses Risiko sei insbesondere dann gegeben, wenn es schlagbedingt zu einem oder mehreren Brüchen des knöchernen Schädels, zu Blutungen in der Schädelhöhe oder zu Hirn- quetschungen komme (vgl. Urk. 16/12 S. 2 zu Frage 1.1.). Weiter zählte der Gut- achter die bei einem sturzbedingten Aufprall des (Hinter-)Kopfes eines Menschen auf hartem und ebenem Untergrund zu erwartenden Verletzungen wie folgt auf: Hautunterblutung in der Kopfschwarte am Ort der Aufprallstelle, Berstungsbruch des knöchernen Schädels unter der Aufprallstelle, Quetschung der darunterlie- genden Hirnrinde, Quetschung der Hirnrinde an der der Aufprallstelle gegenüber- liegenden Seite, Blutung unter die harte und die weiche Hirnhaut (vgl. Urk. 16/12 S. 2 zu Frage 2). Zu guter Letzt hatte der Gutachter die Frage zu beantworten, ob durch einen sturzbedingten Aufprall des Hinterkopfs eines Menschen auf einen Teerboden schwere oder lebensgefährliche Verletzungen entstehen könnten. Dazu führte er aus, aus der rechtsmedizinischen Erfahrung sei bekannt, dass ein Sturz aus dem Stehen auf den Kopf geeignet sei, ein tödliches Schädel-Hirn- Trauma zu verursachen (vgl. Urk. 16/12 S. 2 zu Frage 2.1.).

E. 1.5

Erwägungen der Vorinstanz und Vorbringen der Verteidigung

E. 1.5.1

Die Vorinstanz wies in Zusammenhang mit der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten darauf hin, dass sein Interesse auf einen günstigen Ver- fahrensausgang gerichtet – was aufgrund seiner prozessualen Stellung nicht

- 16 - überrascht – und dass er bei seinen Aussagen nicht zur Wahrheit verpflichtet ist. Weiter hielt sie fest, gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spreche, dass er in der ersten Einvernahme noch klar von einem Ausholen und nach hinten oben Schlagen gesprochen habe, was er bei der späteren Tatrekonstruktion auch entsprechend dargestellt habe, diese Handlung aber von Einvernahme zu Einver- nahme immer mehr abgeschwächt und in der Hauptverhandlung lediglich noch von einer Befreiungsbewegung nach vorne geredet habe. Diese Abschwächung in seiner Darstellung führte die Vorinstanz darauf zurück, dass dem Beschuldigten im Laufe des Verfahrens die Konsequenzen seines Handelns mehr und mehr bewusst geworden sein dürften, weshalb sie seine Darstellung, dass es sich lediglich um eine Befreiungsbewegung nach vorne gehandelt habe, als reine Schutzbehauptung wertete. Zu diesem Schluss kam die Vorinstanz u.a. unter Berücksichtigung der Ausführungen im IRM-Gutachten, welche einen Schlag mit dem Arm oder Ellenbogen als Ursache für die beim Geschädigten festgestellten Hautunterblutungen

bezeichneten (vgl. Urk. 63 S. 12). Schliesslich betrachtete es die Vorinstanz als erstellt, dass der Beschuldigte – gemäss seinen ursprünglichen Aussagen und seiner Darstellung anlässlich der Tatrekonstruktion, mithin so wie in der Anklage umschrieben – mit seinem rechten Arm nach oben hinten schlug und dabei den Geschädigten im Gesicht traf. Die festgestellten multiplen Haut- unterblutungen im Gesicht des Geschädigten, die vom linken Auge über die Nase bis zur rechten Unterlippe reichten, liessen – dies nach Auffassung der Vorinstanz – keinen anderen Schluss zu, als dass der Geschädigte vom Beschuldigten durch einen starken Schlag mit einem breitflächigen Teil des rechten angewinkelten Armes getroffen worden sei, wodurch jener das Gleichgewicht verloren habe, rückwärts zu Boden gestürzt sei und mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt aufschlagen habe (vgl. Urk. 63 S. 13).

E. 1.5.2

Die Verteidigung legte demgegenüber bereits vor Vorinstanz dar, der Beschuldigte habe entgegen der von der Staatsanwältin geltend gemachten Sachdarstellung mit dem angeblich bewussten und gewollten heftigen Schlag in Richtung Kopf des Geschädigten von allem Anfang eben gerade nicht einen wirklichen Schlag in Richtung des Kopfs des Geschädigten umschrieben, sondern immer nur ein Anheben des rechten Armes und eine Bewegung seines Armes

- 17 - nach hinten irgendwie in Richtung des Geschädigten beschrieben. Wie der Geschädigte genau getroffen worden sei, habe der Beschuldigte nicht beschreiben können, da er dies nicht habe sehen können. Die Wortwahl der Staatsanwältin im Protokoll der ersten Einvernahme des Beschuldigten mit den Begriffen "ausholen" und "schlagen", habe den effektiven Ablauf der Ereignisse nicht getroffen, so dass diese Begriffe mit Bezug auf den speziellen Ablauf der Bewegungen relativiert werden müssten. Bezeichnenderweise habe sich der Beschuldigte am Schluss der fraglichen Einvernahme nach dem Durchlesen der protokollierten Aussagen – und zwar ohne jeden Einfluss von Dritten bzw. Verteidiger – denn auch gegen die von der Staatsanwältin gewählte Wortwahl gewehrt und klarzustellen versucht, dass er einfach nur reflexartig eine befreiende Bewegung zunächst nach vorne (und als dies nichts genützt habe) auch noch nach hinten gemacht habe. Bei der Analyse der späteren Aussagen falle auf, dass der Beschuldigte seine erste Sachverhaltsdarstellung in der Folge konstant und weiter detaillierend wiederholt habe. Von einem brutalen, heftigen und bewusst in Richtung Kopf gezielten Schlag, wie dies die Staatsanwältin geltend mache, könne mithin nicht die Rede sein. Die Darstellung des Beschuldigten – so die Verteidigung weiter – decke sich auch mit den Erkenntnissen seitens der Gerichtsmedizin (vgl. dazu Urk. 48 S. 4 ff.). Auch an der Berufungsverhandlung führte der Verteidiger aus, der Beschuldigte habe sich aus der durch das Packen des Geschädigten hervorgerufenen ungemütlichen Situation reflexartig befreien wollen. Dazu habe er zunächst eine Armbewegung nach vorne, dies eventuell auch verbunden mit einem Schritt nach vorne, und als dies nichts genützt habe und sich der Beschuldigte nicht aus dem eisernen Griff habe befreien können, habe dieser seinen Arm reflexartig wieder zurückgezogen und -gerissen und zwecks Befreiung eine Armbewegung nach hinten gemacht und den Geschädigten dabei vermutlich mit dem Ellbogen oder Unterarm irgendwie im Gesicht getroffen. Die Qualifikation dieses Bewegungsablaufs durch die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz als bewusster, ja geradezu gezielter Schlag ins Gesicht des Geschädigten, werde den effektiven Ereignissen in keiner Weise gerecht. Der Beschuldigte habe nie die Absicht gehabt, den Geschädigten zu schlagen oder gar ins Gesicht zu schlagen. Sein einziges Ziel sei es gewesen, sich aus dem harten Griff des Geschädigten

- 18 - zu befreien. Er habe den Geschädigten durch seine Bewegung unglücklich am Kopf getroffen, worauf dieser zu Boden gefallen und sich dabei fatal verletzt habe. Entgegen der Vorinstanz könne auch nicht gesagt werden, der Beschuldigte habe seine Aussagen von Einvernahme zu Einvernahme bezüglich des Schlags abgeschwächt, weshalb sie nicht glaubhaft seien. Vielmehr sei sein Aussageverhalten absolut plausibel und nachvollziehbar gewesen. Am Anfang sei dem Beschuldigten nicht bewusst gewesen, wie negativ der Begriff "Schlag" interpretiert und ihm angelastet würde. Erst als ihm bewusst geworden sei, dass die Behörden beim Begriff "Schlag" automatisch von einem bewussten, gewollten und gezielten Schlag ausgingen, habe er sich von diesem Begriff distanzieren müssen, weil er in diesem Sinne nicht den Tatsachen entsprach. Weiter beweise entgegen der Vorinstanz das Obduktionsgutachten nicht, dass die Verletzungen beim Geschädigten durch einen starken Schlag verursacht worden seien. Das Gutachten bestätige einzig, dass die Hautunterblutungen im Gesicht des Geschädigten die Folge eines Schlages mit einem breitflächigen, weichen Gegenstand oder Körperteil gewesen sein könnten. Von einem starken Schlag sei gar nicht die Rede (Urk. 80 S. 4-7).

E. 1.6

Würdigung

E. 1.6.1

Nach der nicht widerlegbaren Schilderung des Beschuldigten ging der Geschädigte, nachdem der Flaschenwurf des Beschuldigten dessen Auto beschädigt hatte, auf den Beschuldigten zu und packte ihn am Oberarm und im Nacken (vgl. dazu u.a. die Fotos der Tatrekonstruktion in Urk. 6/3). Gestützt auf die Darstellung des Beschuldigten steht sodann fest, dass der Geschädigte darauf rückwärts zu Boden stürzte, wobei er mit dem Hinterkopf auf der geteerten Strasse aufprallte und auf dem Rücken liegen blieb.

E. 1.6.2

Strittig ist, welche Handlung bzw. Vorgehensweise des Beschuldigten den Sturz des Geschädigten herbeiführte. Dazu erklärte der Beschuldigte anlässlich seiner ersten, somit der tatnächsten Einvernahme, nachdem er vom Geschädigten am Arm und am Nacken gepackt worden sei, mit seinem rechten Arm ausholt und nach hinten in dessen Richtung geschlagen zu haben (vgl. Urk. 6/1 S. 3), was er später anlässlich der Tatrekonstruktion noch demonstrierte (vgl. Urk. 6/2

- 19 - S. 10, vgl. Urk. 6/3 Foto 2.1 bis 2.3.). Nun kritisierte der Beschuldigte am Schluss seiner ersten Befragung nach Durchsicht des Einvernahmeprotokolls, "das mit dem Ausholen des Armes" gefalle ihm nicht und präzisierte, er habe sich einfach befreien müssen (vgl. Urk. 6/1 S. 9), was die Verteidigung veranlasste, die Richtigkeit des Protokolls in Frage zu stellen (vgl. Urk. 48 S. 4). Die Staatsanwältin hielt nun am Schluss jener Einvernahme fest, wie das Protokoll zustande kam. Dazu erläuterte sie, sie selbst habe die Aussagen des Beschuldigten fortlaufend laut diktiert und diese seien vom Protokollführer entsprechend aufgeschrieben worden, wogegen der Beschuldigte nicht protestiert habe (vgl. Urk. 6/1 S. 9), was der Beschuldigte unwidersprochen liess. Der Protokollkritik der Verteidigung ist sodann zu entgegnen, dass der Beschuldigte seine Aussage, er habe mit dem Arm ausgeholt, nicht nur einmal, sondern mehrmals äusserte (vgl. Urk. 6/1 S. 3), was ein Missverständnis oder aber gar ein Fehler bei der Abfassung des Protokolls ausschliesst. Weiter ist festzuhalten, dass er – auch unter Berücksichtigung seiner am Schluss der Einvernahme angebrachten Präzisierung – mehrfach von sich aus

äusserte, den Geschädigten mit dem (rechten) Arm (aus Reflex) geschlagen und ihn (vermutlich) mit dem Unterarm getroffen zu haben (vgl. Urk. 6/1 S. 3, S. 4), welche protokollierte Äusserung er am Schluss der Einvernahme – dies entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 48 S. 4) – nicht bemängelte. Auch im späteren Verlauf derselben Einvernahme bestätigte der Beschuldigte entsprechend seinen früheren Ausführungen, den Geschädigten (einmal) geschlagen zu haben, wobei er von sich aus bemerkenswerterweise hinzufügte, er wisse, welche Kraft er habe (vgl. Urk. 6/1 S. 6), was unmissverständlich auf die Intensität seiner Handlung hinweist. Anlässlich der Befragung vom 21. Oktober 2010 zeigte der Beschuldigte sodann im Rahmen einer Tatrekonstruktion "wie er mit seinem Arm in Richtung des Geschädigten" schlug (vgl. Urk. 6/2 S. 10; vgl. Urk. 6/3 Fotos 2.1. bis 2.3), wobei er in diesem Zusammenhang von einem Losreissen sprach und in Frage stellte, ob er den Geschädigten überhaupt oder ihn mit seinem Arm getroffen habe (vgl. Urk. 6/2 S., 10). Immerhin bestätigte er ausdrücklich, eine Bewegung mit dem Arm gegen den Geschädigten ausgeführt zu haben, wobei er zu deren Heftigkeit ausführte, es sei "schon eine schnelle Bewegung" gewesen (vgl. Urk. 6/2 S. 12). Diese Bewegung schilderte er auch in der

- 20 - Einvernahme vom 1. Dezember 2010 wie folgt: "Ich ... habe mit meinem rechten Arm eine Bewegung nach oben und hinten gemacht" (vgl. Urk. 6/5 S. 2). Weiter antwortete er – obschon er in diesem Zeitpunkt der Untersuchung seine Handlung als Befreiungsbewegung schilderte (vgl. Urk. 6/5 S. 2) und diese damit abschwächte – auf ausdrückliche Frage, ob es sich dabei um einen Schlag mit dem Ellbogen gehandelt habe, er schliesse dies nicht aus und bezeichnete auf Nachfrage einen solchen Schlag mit dem Ellbogen als möglich (vgl. Urk. 6/5 S. 2). Demgegenüber stellte der Beschuldigte erst an der Hauptverhandlung kategorisch in Abrede, dass es ein Schlag mit dem rechten Arm war. Er schilderte, einen Schritt nach vorne und eine Drehbewegung mit der rechten Hand gemacht zu haben und mutmasste, möglicherweise den Geschädigten durch seine Befreiungsbewegung oder durch das Rudern mit den Armen getroffen zu haben, wodurch jener "vielleicht" das Gleichgewicht verloren habe (vgl. Urk. 45 S. 27 f.).

E. 1.6.3

Es ist nun offensichtlich, dass der Beschuldigte zwar konstant aussagte, er habe sich vom Haltegriff des Geschädigten befreien wollen, er aber im Laufe der Untersuchung – dies entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 48 S. 7, Urk. 80 S. 6 f.) – seine eigentliche Handlung mehr und mehr zu bagatellisieren versuchte, welche Entwicklung sein Bestreben um Selbstentlastung aufscheinen lässt und was gegen die Glaubhaftigkeit seiner (späteren) Aussagen spricht. Allein abgesehen davon, dass sich normalerweise niemand zu Unrecht belastet, besteht kein Grund, nicht auf seine Darstellung, welche er wenige Stunden nach dem Vorfall, mithin in der tatnächsten Einvernahme äusserte, abzustellen und in welcher er mehrfach die eingeklagte heftige Armbewegung in Richtung des Kopfes des Geschädigten wiedergab. Dazu kommt, dass er – wie oben geschildert – auch in späteren Einvernahmen diese Armbewegung zeigte bzw. schilderte und sie als Schlag oder aber zumindest als schnelle – was ebenso einen Krafteinsatz impliziert – Bewegung bezeichnete. Diese Darstellung findet sodann ihre Stütze in den vom IRM im Gesicht des Geschädigten festgestellten, als frische Läsionen (und damit nicht als vorbestehende, wie der Beschuldigte diesbezüglich spekulierte, vgl. Urk. 6/5 S. 2, Urk. 79 S. 9 f.) beurteilten Hautunterblutungen (vgl. Urk. 16/8 S. 4 sowie 16/8 S. 9 f.), welche aufgrund ihrer Morphologie als Folgen stumpfer Gewalteinwirkung, entstanden durchaus auch im Rahmen eines einzigen

- 21 - Geschehens u.a. durch einen Körperteil wie z.B. einen Arm, erscheinen (vgl. Urk. 16/8 S. 4 f.). Diese Kopfläsionen schliessen denn auch die Darstellung des Beschuldigten und seiner Verteidigung, es habe sich lediglich um ein Losreissen, um ein Rudern mit den Armen oder um eine dem Abschütteln oder der Befreiung dienende Bewegung gehandelt (vgl. Urk. 45 S. 27 f., Urk. 48 S. 10) klar aus, weshalb sie nicht weiter zu kommentieren ist. Bei diesem Stand der Dinge ist weiter unerheblich, dass das Gutachten die Heftigkeit des Schlages nicht ausdrücklich qualifiziert (vgl. Urk. 16/8).

E. 1.6.4

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte den ihn haltenden Geschädigten mit seinem rechten Arm nach oben hinten in Richtung dessen Kopfes schlug und ihn dabei im Gesicht so heftig traf, dass der Geschädigte das Gleichgewicht verlor, rückwärts zu Boden stürzte und mit dem Hinterkopf auf dem Asphalt aufschlug. Damit ist aber diesbezüglich der eingeklagte Sachverhalt erstellt. 2. Subjektiver Anklagesachverhalt

E. 2

(Schuldpunkt betreffend schwere Körperverletzung und fahrlässige Tötung), Ziff.

E. 2.1

Die Anklageschrift führt bezüglich des subjektiven Sachverhalts aus, dass der Beschuldigte bewusst und gewollt den beschriebenen Schlag in Richtung Kopf des Geschädigten ausführte, insbesondere auch im Wissen darum, dass der Geschädigte als Folge eines Schlages stürzen und mit dem Kopf auf dem Boden aufprallen könnte und dabei schwere oder lebensgefährliche Verletzungen (z.B. ein schweres, lebensgefährliches Schädelhirntrauma) erleiden könnte, was er zumindest in Kauf genommen habe. Anlässlich seines heftigen Schlages gegen den Kopf des Geschädigten wären für den Beschuldigten ferner die tödlichen Folgen – entsprechend dem Allgemeinwissen – voraussehbar gewesen, welche bei pflichtgemäsem Handeln ohne Weiteres vermeidbar gewesen wären.

E. 2.2

Zur Frage, ob der Beschuldigte bewusst und gewollt den beschriebenen Schlag in Richtung Kopf des Geschädigten ausführte, ist folgendes auszuführen:

E. 2.2.1

Der Beschuldigte machte geltend, er habe den Geschädigten nicht schlagen, sondern sich einfach aus dessen Griff befreien wollen (vgl. Urk. 6/1 S. 6).

- 22 - Seine Befreiungsbewegung sei aus Reflex geschehen (vgl. Urk. 6/1 S. 6, Urk. 6/2 S. 12, Urk. 45 S. 28 und Urk. 79 S. 7). Auch die Verteidigung stellte in Abrede, es habe sich um einen mit Absicht erfolgten, gezielten Schlag gehandelt (vgl. Urk. 48 S. 10, Urk. 80 S. 5).

E. 2.2.2

Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, aus den Aussagen des Beschuldigten zum Tatablauf werde mehr als deutlich, dass es sich bei seinem Schlag nach hinten nicht um einen unbewussten Reflex gehandelt habe. Der Beschuldigte habe sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung immer wieder betont, er habe sich wegen des Haltegriffs unwohl gefühlt und sich deshalb aus dieser Situation befreien wollen, was er auch getan habe, indem er sich mit einem heftigen Schlag nach hinten des Geschädigten

entledigt habe. Den Entschluss, sich aus der "Umklammerung" des Geschädigten zu befreien, habe der Beschuldigte bewusst gefasst und entsprechend bewusst und gewollt in Richtung Kopf des Geschädigten geschlagen (vgl. Urk. 63 S. 14).

E. 2.2.3

Diesen vorinstanzlichen Ausführungen ist zuzustimmen. In der Tat bestehen für die Annahme einer unbewussten, reflexartigen Befreiungsbewegung keine Anhaltspunkte. Insbesondere lässt die oben dargelegte und als massgeblich bezeichnete Darstellung des Beschuldigten keinen solchen Schluss zu, denn der Beschuldigte setzte – wie oben gesehen – mit einer Ausholbewegung zum Schlag in Richtung des seitlich hinter ihm stehenden Geschädigten richtiggehend an, womit er die Wucht des Schlages zusätzlich bewusst intensivierte. Weiter musste ihm aufgrund seiner und der Position des Geschädigten ohne weiteres bewusst sein, dass er bei der Ausführung des Schlages dessen Kopf treffen würde, zumal er nach eigener Darstellung beobachtete, wie sich der Geschädigte ihm näherte, bzw. schilderte, dass er selber ihm (dem Geschädigten) unmittelbar zuvor gar entgegen lief (vgl. Urk. 6/2 S. 9, Urk. 79 S. 5), und er damit die (unbedeutend grössere) Statur des Geschädigten wahrgenommen hatte (vgl. Urk. 6/1 S. 4). Bei dieser Ausgangslage ändert nichts, dass der Beschuldigte zugegebenermassen den Schlag nach hinten ausführte, dabei nicht nach hinten schaute und damit nicht sah, wohin er schlug (vgl. Urk. 6/1 S. 3). Mit der Vorinstanz ist somit erstellt,

- 23 - dass der Beschuldigte bewusst und gewollt in Richtung Kopf des Geschädigten schlug (vgl. Vorinstanz in Urk. 63 S. 14).

E. 2.3

Was der Beschuldigte im Übrigen bei Ausführung des Schlages Richtung Kopf des Geschädigten wusste, wollte oder in Kauf nahm, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu erläutern. Zwar betrifft was der Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm innere Tatsachen, auf welche anhand der Würdigung des äusseren Verhaltens des Täters sowie allenfalls weiterer Umstände geschlossen werden kann, und ist damit eine Tatfrage. Rechtsfrage ist indessen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf einen Eventualvorsatz als berechtigt erscheint (vgl. BGE 137 IV 1 E. 4.2.3., BGE 135 IV 152 E. 2.3.2 mit Hinweisen, Entscheid des Bundesgerichtes 6B_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.2.4). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn bei Fehlen eines Geständnisses des Täters aus äusseren Umständen auf innere Tatsachen geschlossen werden muss. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden (BGE 130 IV 62 f., 133 IV 17). Um betreffend den subjektiven Sachverhalt Rückschlüsse ziehen zu können, müssen also die äusseren Umstände des Tathergangs hinzugezogen und analysiert werden. Aufgrund der fast untrennbaren Verknüpfung des subjektiven Sachverhalts und dessen rechtlicher Würdigung wird der subjektive Sachverhalt daher im Übrigen nachfolgend behandelt. V. Rechtliche Würdigung

E. 3

(Strafe), Ziff. 6, Ziff. 7 und Ziff. 8 (die Regelung betreffend die Zivilansprüche) sowie Ziff. 10 und 11 (die Kostenaufgabe und die Verpflichtung zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an die Privatklägerschaft) zur Disposition. II. Prozessuales 1. Anwendbares Prozessrecht

E. 5

Oktober 2007 (StPO) in Kraft. Vorliegend stehen Delikte aus dem Jahre 2010 zur Beurteilung an, der vorinstanzliche Entscheid erging am 23. Mai 2012. Damit stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Prozessrecht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.